

Reglement für das Videoüberwachungssystem im Naturbad Riehen, Weilstrasse 69

vom 26. April 2022

Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf § 17 f Informations- und Datenschutzgesetz (IDG, SG 153.260) vom 9. Juni 2010 und nach erfolgter Vorabkontrolle durch den Datenschutzbeauftragten des Kantons Basel-Stadt, folgendes Reglement für das Videoüberwachungssystem:

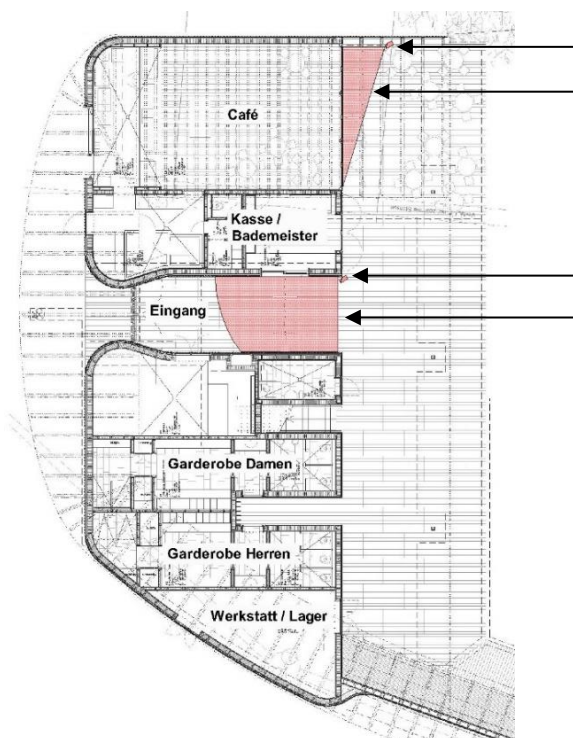
1. Zweck

¹ Zum Schutz des Naturbads und seiner Einrichtung sowie des Personals und der Badegäste gegen Einbruch, Diebstahl, Vandalismus sowie Belästigungen wird die Überwachung sensibler Bereiche durch eine Videoanlage unterstützt. Die Anlage soll potenzielle Täterinnen und Täter abschrecken und im Ereignisfall zur Aufklärung der Sachlage beitragen.

2. Mittel und Standort

¹ Insgesamt bestehen zwei Standorte mit je einer Videokamera, wovon vorläufig lediglich zwei Standorte (Standorte 1 und 2) mit Kameras bestückt sind. Die eingesetzten Kameras sind weder automatisch zoom-, noch schwenkbar.

Kamerastandort 1:	Überwachung des Haupteingangs, insbesondere des Zutrittsbereichs mit Kassenschalter
Kamerastandort 2:	Überwachung des Zugangs zum Café



Kamera 2:
Standort: Terrasse Café
Kamerabereich: Zugang Café

Kamera 1:
Standort: Haupteingang
Kamerabereich: Zutrittsbereich
mit Kassenschalter



3. Sicherheit

¹ Die Videokameras sind mit einem Recorder verbunden, der im Werkstatt-/Lager-Raum des Betriebsgebäudes installiert ist. Der Raum ist lediglich für das Betriebspersonal zugänglich. Der Recorder befindet sich in einem abschliessbaren Schrank.

² Das Videoüberwachungssystem ist autonom und nicht in das Netzwerk der Gemeinde Riehen eingebunden.

4. Kennzeichnung

¹ Die Benutzerinnen und Benutzer des Naturbads Riehen werden mit einem Hinweisschild der Gemeinde Riehen auf die Videoüberwachung hingewiesen.

5. Betrieb und Auswertung

¹ Die Videokamera ist dauernd in Betrieb. Die Videoaufzeichnungen mittels Recorder erfolgen jeweils dann, wenn die Videoüberwachungsanlage Bewegungen feststellt.

² Die Auswertung der gespeicherten Daten erfolgt nur im Ereignisfall. Im Fall eines straf- oder zivilrechtlichen Verfahrens sind die Aufzeichnungen zusammen mit der Anzeige oder der Klage an die zuständigen Behörden zu übergeben.

6. Zugriff zu den Daten

¹ Der Zugriff zu den Daten ist passwortgeschützt und erfolgt ausschliesslich durch das dafür autorisierte Personal – namentlich durch die Hauptbademeisterin bzw. den Hauptbademeister und deren bzw. dessen Stellvertretung.

7. Löschen der Daten

¹ Sofern kein Ereignis erfolgt, werden die gespeicherten Daten gemäss den betrieblichen Anforderungen automatisch nach 7 Tagen gelöscht.

8. Evaluation und Vorfallsliste

¹ Im Hinblick auf eine Verlängerung der Videoüberwachung nach Ablauf der Gültigkeitsdauer dieses Reglements i.S. von § 18 Abs. 3 IDG und § 5 Abs. 1 lit. m IDV wird eine Liste über Vorfälle geführt, die aufgrund der Videoüberwachung erkannt und bereinigt werden konnten, sowie aufgrund der Überwachung ausgelöste Interventionen. Diese Liste wird halbjährlich der zuständigen Abteilungsleitung vorgelegt.

9. Geltungsdauer

¹ Der Einsatz der Videoüberwachungsanlage wird bis zum 30. April 2026 befristet. Vor einer allfälligen Verlängerung der Bewilligung muss die Wirksamkeit der Videoüberwachung geprüft und dem Datenschutzbeauftragten des Kantons Basel-Stadt zur erneuten Vorabkontrolle vorgelegt werden (§ 9 IDV).

Das Reglement wird im Kantonsblatt, in der Riehener Zeitung und auf der Webseite der Gemeinde publiziert; es tritt per 1. Mai 2022 in Kraft.

Im Namen des Gemeinderats

Der Präsident: Hansjörg Wilde

Der Generalsekretär: Patrick Breitenstein